

2.2 Einschränkungen des Nachtluftverkehrs

Bei den nachstehend genannten Zeiten handelt es sich um Ortszeiten.

2.2.1 Starts sind in der Zeit von 23.00 (22.50 off blocks) bis 06.00 unzulässig.

2.2.2 Landungen sind in der Zeit von 23.00 bis 06.00 unzulässig.

2.2.3 Für verspätete Starts und Landungen im Fluglinien- und planmäßigen Bedarfsluftverkehr, deren planmäßige Abflug- oder Ankunftszeit vor 23.00 liegt, gilt im Rahmen nachweisbar unvermeidbarer Verspätungen eine Ausnahmegenehmigung von den Flugbeschränkungen bis 24.00 als erteilt. Die Unvermeidbarkeit der Verspätungen ist in jedem Einzelfall der Verkehrsleitung des Flughafens Tegel (Tel.: 4101- 2300 oder 2301) darzulegen und auf Verlangen der Luftaufsicht auch nachzuweisen.

Verspätete Landungen in der Sperrzeit von 00.00 bis 06.00 sind nur gemäß Nr. 2.2.5 dieser Nachtflugregelung möglich.

2.2.4 Von den Beschränkungen sind ausgenommen:

2.2.4.1 Landungen von Luftfahrzeugen, die den Flughafen Berlin-Tegel nachweislich aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen als Ausweichflughafen anfliegen.

2.2.4.2 Starts und Landungen im Katastrophen- und medizinischen Hilfeleistungseinsatz sowie in sonstigen Notfällen.

2.2.4.3 Luftfahrzeuge, die im Nachtluftpostdienst der Deutschen Post AG eingesetzt sind.

2.2.4.4 Vermessungsflüge der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, soweit sie zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit notwendig sind.

2.2.5 Abweichend von den vorstehend getroffenen Regelungen kann die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Luftaufsicht) in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen insbesondere dann zulassen, wenn diese zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder in Fällen besonderen öffentlichen Interesses erforderlich sind.

Anträge sind gegebenenfalls zu richten an die:

**Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Referat VII E
Am Kölnischen Park 3
10179 Berlin**

In Eilfällen außerhalb der üblichen Dienstzeiten sind die Anträge an die Verkehrsleitung des Flughafens Tegel (Tel.: (030) 4101-2300 oder 2301) zu richten. Nur unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Genehmigung über die Ziffer 2.2.3 hinaus erwartet werden.